OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450757/8/HW

Datum:
Linz, 23. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerde von J O P, L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, W, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Linz vom 23.09.2019, Steuernummer: 8, betreffend Festsetzung einer Mahngebühr (im Zusammenhang mit einer Haftung für Kommunalsteuerverbindlichkeiten) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 02.08.2019, GZ: 0025120/2019 AS KF, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer („Bf“) als ehemaligem handelsrechtlichen Geschäftsführer der X und somit als Haftendem eine unberichtigt aushaftende Kommunalsteuerforderung samt Nebengebühren gegen die X für den Zeitraum 01.01.2008 bis 31.12.2010 in der Höhe von insgesamt 34.526,74 Euro vorgeschrieben, wobei davon die Nebengebühren gesamt 676,99 Euro betragen. Mit Spruchpunkt „2. Zahlungsfrist“ dieses Bescheides wurde ausgesprochen, dass der Haftungsbetrag von 34.526,74 Euro binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides zu zahlen ist. Dieser Bescheid wurde mit E-Mail am 02.08.2020 zugestellt. Der Bf entrichtete die Abgabenschuld nicht und erhob eine Beschwerde gegen den Bescheid vom 02.08.2019. Die vom Bf erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung des Magistrates der Stadt Linz vom 26.09.2019, GZ: 0054582/2019 MDion RM, als unbegründet abgewiesen. Aufgrund eines rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrages wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt und es wurde die Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Entscheidung vom 06.10.2020, GZ: LVwG-450541/15/HW, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit Mahnung vom 23.09.2019 wurde der unter Punkt I.1. vorgeschriebene Betrag in Höhe von 34.526,74 Euro unter Hinweis auf die Vollstreckbarkeit eingemahnt und es wurde der Bf aufgefordert, die vollstreckbare Abgabenschuld binnen zwei Wochen zu zahlen. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.09.2019 wurde eine Mahngebühr in Höhe von 30 Euro festgesetzt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 02.12.2020, GZ: 0025120/2019 AS KF, als unbegründet abgewiesen. Vom Bf wurde daraufhin ein Vorlageantrag eingebracht.

I.3. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde am 23.03.2021 die vom Bf beantragte mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Der unter Punkt I.1. bis I.3. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbesondere aus den genannten Bescheiden bzw. Eingaben sowie aus der Lesebestätigung betreffend die Zustellung des Bescheides vom 02.08.2019.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; [...]

§ 227. (1) Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen.
(2) Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Mahnerlagscheines) vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet. [...]

§ 227a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:
1. Im Falle einer Mahnung nach § 227 ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro, zu entrichten. Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabenbetrages durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.
2. Wird eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit erstmals eingemahnt, ohne dass dies erforderlich gewesen wäre, so kann eine Mahngebühr festgesetzt werden; Z 1 gilt sinngemäß.“

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde mit Bescheid vom 02.08.2019 gegenüber dem Bf als ehemaligem handelsrechtlichen Geschäftsführer der X und somit als Haftendem eine unberichtigt aushaftende Kommunalsteuerforderung vorgeschrieben, welche vom Bf nicht (fristgerecht) entrichtet und sodann von der Behörde mit Mahnung eingemahnt wurde. Da vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen sind (vgl. § 227 BAO) und im Falle einer Mahnung nach § 227 BAO eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabenbetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro, zu entrichten ist (vgl. § 227a BAO), kann der belangten Behörde nicht entgegen getreten werden, wenn sie mit dem angefochtenen Bescheid gegenüber dem Bf eine Mahngebühr in Höhe von 30 Euro festsetzt.

III.3. Zum Beschwerdevorbringen ist noch Folgendes auszuführen: Gemäß § 227 BAO sind vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten einzumahnen, wobei gemäß § 226 BAO Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar sind. Durch Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten (§ 254 BAO). Entgegen dem Beschwerdevorbringen erfolgten daher die Mahnung und die

Festsetzung der Mahngebühr mit Recht. Angesichts der Höhe des eingemahnten Abgabenbetrages ist die festgesetzte Mahngebühr auch nicht überhöht.

III.4. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger